

UNIVERSITÄT ST. GALLEN

Merkblatt für Referenten, Korreferenten und Studierende des DOK über die Vorstudie und das Kolloquium zur Vorstudie

Dieses Merkblatt orientiert Sie über das Ziel der Vorstudie und des Kolloquiums, die Organisation der Durchführung und über die entsprechenden Fristen..

A. Ziel der Vorstudie und des Kolloquiums

Ziel der Vorstudie ist es, das Dissertationsvorhaben sowie die methodische Herangehensweise zu beschreiben und erste bereits durchgeführte Forschungsarbeiten nachzuweisen.

Im Kolloquium zur Vorstudie stellen die Doktorierenden ihr Dissertationsprojekt zur Diskussion und begründen ihre Vorgehensweise.

Die Dissertationsphase verläuft individualisierter als an anderen Doktoratsprogrammen. Insofern kommt der Begründung der weiteren Vorgehensweise in der Vorstudie und im Kolloquium einen zentralen Stellenwert zu.

Es gibt keine Regelungen über Umfang und Form der Vorstudie. Ziel ist die Gewährleistung, dass die Promotion auf gutem Wege ist und ein realisierbares Unterfangen umfasst.

B. Organisation der Vorstudie

Die Verantwortung, und damit die Organisation für die korrekte Durchführung des Kolloquiums zur Vorstudie, liegt beim Referenten der Arbeit.

Die Begutachtung der Vorstudie und die Durchführung des Kolloquiums der Vorstudie obliegt dem Dissertationskomitee. Zu dessen Bestimmung vergleichen Sie bitten den Abschnitt C.

Die Dissertationssprache wird mit dem Einreichen der Vorstudie festgelegt. Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Die Programmkommission kann Ausnahmen bewilligen. Entsprechende Anträge sind direkt an die Programmkommission zu richten (über den Executive Director).

C. Bestimmung des Dissertationskomitees

Das Dissertationskomitee ist spätestens mit der Einreichung der Vorstudie zu bestellen. Es kann nach erfolgtem Kolloquium noch erweitert werden..

Das Dissertationskomitee besteht mindestens aus dem Referenten oder der Referentin und aus dem Korreferenten oder der Korreferentin.

Der Referent der Arbeit wird bei der Zulassung zum Doktoratsstudium bestimmt. Art. 11 bis 13 der Promotionsordnung (Promo 17) bestimmen die Kriterien der Personen, die als Referent/in oder Korreferent/in fungieren können.

Das Dissertationskomitee kann zusätzlich mit qualifizierten Personen erweitert werden. Gründe für die Erweiterung des Dissertationskomitees sind beispielsweise Teile der Dissertation, deren Begutachtung besonderes Expertenwissen in Anspruch nimmt.

Die Bestimmung erfolgt über einen Antrag an die Programmkommission. Diese Personen müssen kein Gutachten schreiben. Ihre Stimme soll aber in der Bewertung berücksichtigt werden.

D. Bestimmung der Dissertationsform

Mit der Vorstudie wird spätestens auch die Dissertationsform (Monographie oder kumulativ) bestimmt. An eine kumulative Dissertation gelten im DOK strenge Anforderungen. Diese werden in einem eigenen Merkblatt dargelegt.

Die Dissertationsform kann nach der Kursphase noch gewechselt werden. Hierfür ist eine Mitteilung des Referenten / der Referentin über das Einverständnis an das PhD Office notwendig.

E. Durchführung des Kolloquiums

Das Kolloquium dauert mindestens dreissig Minuten und ist nicht öffentlich.

Das Kolloquium zur Vorstudie, die Vordisputation und die Disputation können unter folgenden Voraussetzungen als Videokonferenz durchgeführt werden: es muss für ein Mitglied des Dissertationskomitees unzumutbar sein, wegen einer Vorstudie oder einer Vordisputation oder einer Disputation nach St. Gallen zu kommen; mindestens der Referent bzw. die Referentin oder der Korreferent bzw. die Korreferentin sowie der oder die Doktorierende müssen persönlich anwesend sein; insgesamt müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Dissertationskomitees persönlich anwesend sein.

Es dürfen der Universität St. Gallen keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Für die Erstattung von Reisekosten der Kolloquiumsteilnehmer muss also das Dissertationskomitee selbst besorgt sein.

F. Bewertung und Bestehen

Die Vorstudie wird nicht benotet, muss jedoch angenommen sein. Das Kolloquium zur Vorstudie ist bestanden, wenn die Vorstudie angenommen ist; es wird also nicht gesondert bewertet. Das Dissertationskomitee entscheidet über die Annahme der Vorstudie (.

Eine nicht angenommene Vorstudie kann im ersten Versuch entweder zur Überarbeitung zurückgegeben oder abgelehnt werden. Im zweiten Versuch ist nur noch eine Ablehnung der Vorstudie möglich. Eine nicht rechtzeitig eingereichte Vorstudie gilt als abgelehnt. Für die Überarbeitung bzw. Einreichung einer neuen Vorstudie wird durch das Dissertationskomitee eine Frist von einem Semester oder einem Jahr festgesetzt.

G. Fristen

Die Kurse müssen innerhalb von vier Semestern seit der Aufnahme des Doktoratsstudiums bestanden sein. Die Vorstudie muss innerhalb dieser vier Semester eingereicht sein.

Anträge zur Verlängerung der Kursphase aus anderen Gründen sind an die Programmkommission zu richten (über den Executive Director).

Die Vorstudie kann bis spätestens Ende viertes Semester (akademisches Semester) eingereicht werden, d.h. im Frühjahrssemester bis spätestens 31. Juli und im Herbstsemester bis spätestens 31. Januar. Die Vorstudie kann innerhalb dieser vier Semester jederzeit eingereicht werden, wenn auch noch nicht alle Doktoratskurse abgelegt wurden.

Das Kolloquium zur Vorstudie muss innerhalb von acht Wochen, seit Einreichung der Vorstudie beim PhD Office, durchgeführt werden.

Programmkommission des DOK, September 2017